

Weniger Inobhutnahmen wegen unbegleiteter Einreise, mehr wegen Kindesmisshandlung

Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2018 führten die Jugendämter in Deutschland rund 52.600 vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen) durch. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das knapp 8.800 Fälle weniger als im Vorjahr (-14%). Hauptgrund für diese Entwicklung ist der deutliche Rückgang an Inobhutnahmen von unbegleitet eingereisten Minderjährigen aus dem Ausland um rund 10.300 Fälle (-46%). Gleichzeitig gab es mehr Schutzmaßnahmen aus anderen Gründen, insbesondere wegen körperlicher und/oder psychischer Kindesmisshandlung: 2018 wurden deswegen über 1.200 Inobhutnahmen mehr durchgeführt als im Vorjahr (+25%).

Überforderung der Eltern häufigster Grund für Inobhutnahme

Am häufigsten hatten Jugendämter die vorläufigen Schutzmaßnahmen im Jahr 2018 jedoch wegen Überforderung eines oder beider Elternteile eingeleitet (24%). Die unbegleitete Einreise aus dem Ausland – im Vorjahr noch der häufigste Anlass für eine Schutzmaßnahme – rückte 2018 an zweite Stelle (16%). Anzeichen für körperliche und/oder psychische Kindesmisshandlung (8,3%) waren die dritthäufigste Ursache für eine Inobhutnahme, Anzeichen für Vernachlässigung (8,1%) die vierthäufigste. Damit standen Kindesmisshandlungen seit Einführung der Statistik 1995 erstmals auf Rang drei der häufigsten Gründe für eine vorläufige Schutzmaßnahme. Bei der Meldung einer Schutzmaßnahme konnten mehrere Anlässe ausschlaggebend sein.

In weit über der Hälfte aller Fälle wurden die vorläufigen Schutzmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen im Jahr 2018 von sozialen Diensten und Jugendämtern angeregt (57%). In 18% der Fälle hatten die Jungen oder Mädchen selbst Hilfe beim Jugendamt gesucht. Bei weiteren 12% der Inobhutnahmen machten Polizei oder Ordnungsbehörden auf die Problemsituation aufmerksam, in 7% die Eltern(teile) der Minderjährigen. Die übrigen Schutzmaßnahmen (5%) erfolgten aufgrund von Hinweisen Anderer, etwa von Ärztinnen oder Ärzten, Lehrpersonal oder Verwandten.

In etwa jedem vierten Fall (24%) waren die betroffenen Kinder oder Jugendlichen unmittelbar vor der Inobhutnahme von Zuhause (einschließlich Pflegefamilie oder Heim) ausgerissen. Dennoch endeten die meisten vorläufigen Schutzmaßnahmen mit der Rückkehr der Minderjährigen zu ihren Sorgeberechtigten, bisherigen Pflegefamilien oder Heimen (36 %). Erst dahinter folgten Neu-Unterbringungen der Betroffenen in Pflegefamilien, Heimen oder betreuten Wohnformen (30%).

2.100 Inobhutnahmen nach behördlicher Altersfeststellung abgelehnt

Einer neuen Abfrage der Statistik zufolge war im Jahr 2018 in über 2.100 Fällen eine Schutzmaßnahme nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland aufgrund einer behördlichen Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII) abgelehnt worden. Weil die betreffenden Personen als volljährig eingestuft wurden, fließen diese zusätzlichen Fälle nicht in das Gesamtergebnis der Statistik ein.

Die Jugendämter sind berechtigt und verpflichtet, vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als sozialpädagogische Hilfe in akuten Krisen- oder Gefahrensituationen durchzuführen. Diese können auf Bitte der betroffenen Kinder, bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl oder bei unbegleiteter Einreise aus dem Ausland eingeleitet werden. Bis eine Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen vorübergehend in Obhut genommen und gegebenenfalls fremduntergebracht, etwa in einem Heim oder einer Pflegefamilie.

Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2018 nach Anlass der Maßnahme, Geschlecht und Alter (Deutschland)

	Insgesamt			Männlich ¹			Weiblich		
	insgesamt	davon im Alter (von ... bis unter ... Jahren)		zusammen	davon im Alter (von ... bis unter ... Jahren)		zusammen	davon im Alter (von ... bis unter ... Jahren)	
		unter 14	14-18		unter 14	14-18		unter 14	14-18
vorläufige Schutzmaßnahmen insgesamt ²	52 590	21 373	31 217	29 479	10 782	18 697	23 111	10 591	12 520
Anlass der Maßnahme ³	74 330	32 037	42 293	40 284	16 060	24 224	34 046	15 977	18 069
davon:									
Integrationsprobleme im Heim/ in der Pflegefamilie	2 907	605	2 302	1 856	345	1 511	1 051	260	791
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	17 743	10 490	7 253	8 623	5 453	3 170	9 120	5 037	4 083
Schul-/Ausbildungsprobleme	1 780	543	1 237	900	291	609	880	252	628
Anzeichen für Vernachlässigung	5 991	4 675	1 316	2 856	2 346	510	3 135	2 329	806
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	3 087	550	2 537	2 147	360	1 787	940	190	750
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	2 010	248	1 762	1 269	116	1 153	741	132	609
Anzeichen für körperliche / psychische Misshandlung	6 157	3 708	2 449	2 432	1 750	682	3 725	1 958	1 767
Anzeichen für sexuelle Gewalt	840	475	365	216	145	71	624	330	294
Trennung oder Scheidung der Eltern	715	485	230	305	226	79	410	259	151
Wohnungsprobleme	1 902	896	1 006	1 037	441	596	865	455	410
unbegleitete Einreise aus dem Ausland	12 201	945	11 256	10 091	610	9 481	2 110	335	1 775
Beziehungsprobleme	5 442	1 960	3 482	2 041	828	1 213	3 401	1 132	2 269
sonstige Probleme	13 555	6 457	7 098	6 511	3 149	3 362	7 044	3 308	3 736

1: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2: Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

3: Für jedes Kind oder jeden Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 308 vom 16. August 2019